



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Anlage 1 Nr. 1.2.2.2, 8.4.1.2 und 9.1.1.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Erweiterung einer Biogasanlage
Rechtsgrundlage:	BlmSchG*
Vorhabenstandort:	Friesoythe – Pehmertange
Antragsteller:	Meerjans Biogas GmbH & Co. KG, Thomas Meerjans
Az.:	0282/2023
federführendes Amt:	Bauamt (Amt 60.0)

Das vorliegende Vorhaben umfasst die Erweiterung der Biogasanlage um die Errichtung und den Betrieb eines BHKW, eines Pufferspeichers, die Leistungserhöhung der installierten Leistung sowie einer Inputänderung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Rahmen der geplanten Vorhabenänderung im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie dem Motoröl des BHKW und den Gärresten. Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Ausführung aller dafür relevanten Bauteile wie der flüssigkeitsdichten Ausführung des Aufstellortes und der Umschlagsbereiche etc. Des Weiteren werden Auswirkungen durch ein Verwertungskonzept für die anfallenden Gärreste vermieden, welches durch die Düngbehörde (LWK) geprüft und überwacht wird. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Genehmigungsauflagen etc. definiert.

Zusammenfassend sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtaberschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 19.11.2025

Im Auftrage
Thole

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung